



Sicherheitsbestimmungen für Führungen der EEE GmbH

Alle Besucherinnen und Besucher von Führungen der EEE GmbH sind verpflichtet, nachstehende Regelungen unbedingt einzuhalten. Die EEE GmbH führt Führungen ausschließlich zu diesen Bestimmungen durch.

Die Einhaltung der Maßnahmen in allen Bereichen der Demonstrationsanlagen dient dem Schutz des Lebens, der Sicherheit und der Gesundheit!

1. Allgemeines

KENNTLICHMACHUNG

Die Führungsteilnehmer erhalten einen Aufkleber zur Kenntlichmachung für unser Personal.

BESTÄTIGUNG über die Kenntnisnahme der Sicherheitsbestimmungen:

Der Gruppenverantwortliche hat spätestens 7 Tage vor dem Führungstermin den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Sicherheitsbestimmungen elektronisch zu bestätigen. Der Gruppenverantwortliche bestätigt hiermit auch, dass er sämtliche Führungsteilnehmer seiner Gruppe mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut gemacht hat.

Der Tourguide wird im Rahmen der Führung (bei der Präsentation des „Modell Güssing“) nochmals auf die wichtigsten Punkte der Sicherheitsbestimmungen zum richtigen Verhalten in den Demonstrationsanlagen verweisen.

Den Anweisungen des Tourguides und des Anlagenpersonals ist immer Folge zu leisten.

2. Sicherheitshinweise

Das Betreten von allen Anlagenteilen und Bereichen außerhalb des durch den Tourguide bei der Führung zugewiesenen Bereiches ist strengstens untersagt.

Grundsätzlich gilt: Gehen, nicht laufen oder rennen – außer die Sicherheit von Personen ist in Gefahr. Die jeweils vor Ort kenntlich gemachten Vorschriften sind zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Am gesamten Werksgelände gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Die Benützung der Straße am Werksgelände und der Aufenthalt erfolgt auf eigene Gefahr. Bei beeinträchtigten Lichtverhältnissen unbedingt mit Licht fahren. Werksfahrzeuge wie Bagger, Stapler und sonstige Ladefahrzeuge haben am gesamten Werksgelände und zu jeder Zeit Vorrang!

Es ist nicht gestattet, irgendwelche Materialien, Rohstoffe, (Anlagen)teile, Unterlagen oder sonstige „Souvenirs“ aufzuheben oder gar mitzunehmen. [Auf vielen Teilen sind für den unkundigen Besucher nicht erkennbare Stoffe vorhanden, die zu Beeinträchtigungen führen können.]

Hitzestellen, sichtbarer Dampf, Flüssigkeiten am Boden und geschlossene Räumlichkeiten am Anlagengelände sind beim Begehen zu meiden!



3. Verhaltensvorschriften

RAUCHVERBOT

Während der gesamten Führung besteht Rauchverbot für die Teilnehmer. Auch das Rauchen im Freien auf einem Werksgelände ist dem Besucher ohne ausdrückliches Einverständnis des Tourguides nicht gestattet.

ALKOHOLVERBOT

Das Mitführen von Alkohol und alkoholischen Getränken sowie der Konsum derselben sind untersagt. Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Zutritt verwehrt, eine Teilnahme an der Führung ist für offensichtlich alkoholisierte Personen nicht möglich.

DRINGENDE BEDÜRFNISSE

Die Führung beginnt im Foyer des Technologiezentrums Güssing. Dort bestehen die empfohlenen Möglichkeiten, eine Toilette aufzusuchen. Während der Tour kann der Tourguide bei Bedarf Hinweise auf die nächstmögliche Toilette geben.

FOTOGRAFIEREN

Fotografieren unterliegt in den besichtigten Anlagen speziellen, unterschiedlichen Regelungen. Bitte erkundigen sie sich beim Tourguide.

Die Besucher sind für jeden durch Übertretung der hier angeführten Bedingungen oder durch sonstiges schuldhaftes Verhalten entstehenden Schaden haftbar.

4. Spezielle Sicherheitshinweise

- es darf kein Schalter oder Bedienungselement berührt oder betätigt werden.
- Stiegen und Treppen sind Arbeitsgeräte. Bei Benützung ist auf Trittsicherheit und Halt besonders zu achten.
- Festes und geschlossenes Schuhwerk sind zu tragen.
- Es wird empfohlen, geschlossene Kleidung zu tragen.
- Das Betreten des Bereiches von Baustellen ist immer strengstens untersagt!
- bei schlechter Witterung ist das Verhalten entsprechend anzupassen und eine erhöhte Aufmerksamkeit Schneeräumungsfahrzeugen, Glatteis udgl. gegenüber zu schenken.
- Mit Ausnahme der besonderen Genehmigung durch den Anlagenbetreiber dürfen niemals Werkzeug, Ersatzteile, Rohstoffe oder sonstiges Mobiliar berührt werden.
- Das Hantieren mit brandgefährlichen Stoffen, Feuer und offenem Licht ist verboten.
- In geschlossenen Räumen mit besonderer Lärmbelastung ist der vorhandene Gehörschutz verpflichtend zu tragen.



5. Haftungsausschluss

Für alle Anlagenführungen der EEE GmbH gilt, dass die Teilnahme der Besucher ausnahmslos **auf eigene Gefahr** erfolgt.

Die EEE GmbH, der jeweilige Anlagenbetreiber, dessen Personal oder Vertragspartner sowie der Tourguide übernehmen, soweit gesetzlich möglich, **keinerlei Haftung** für allfällige Verletzungen der Besucher oder sonstige Schäden, die Besuchern im Zuge der Führung zustoßen.

Für eine Besichtigung mit einer Kindergruppe bzw. für Kinder in einer Besuchergruppe gilt folgende Regelung: Aufsichtspersonen der Kinder sind dafür verantwortlich, dass die beaufsichtigten Kinder nicht mit irgendwelchen Materialien, Rohstoffen, (Anlagen)teilen, Unterlagen oder sonstigem ohne Genehmigung des Anlagenbetreibers in Kontakt kommen. Die Haftung und Verantwortung für die beaufsichtigten Kinder obliegt ausschließlich den Begleit- und Aufsichtspersonen.

Der jeweilige Anlagenbetreiber bzw. Tourguide ist berechtigt, im Falle von befürchteten Störungen des Betriebsablaufes oder Störung der Arbeiten sowie bei disziplinelosem Verhalten auch einzelner Führungsteilnehmer die Anlagenführung sofort abzubrechen und die Gruppe auf kürzestem Weg zum Verlassen des Geländes zu geleiten. Anspruch auf einen Ersatztermin oder Kostenersatz in irgendeiner Art gegenüber dem Veranstalter besteht nicht.

6. Sonderregelungen bei Kindergruppen

für Personen unter 14 Jahren:

pro 8 Kinder ist eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Eine Überschreitung der Teilnehmerzahl von maximal 30 Personen ist dabei nicht gestattet.

Begleitpersonen bzw. Eltern/Obsorgepflichtige haften für ihre Kinder (s. auch oben Pkte. 4. und 5.).

Die Begleitpersonen bzw. Eltern/Obsorgepflichtigen haben auch dem Gruppenverantwortlichen die Kenntnisnahme dieser Sicherheitsbestimmungen zu bestätigen.

Kindergruppen nicht unter 10 Jahren:

Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch ausschließlich gemeinsam mit ihren Eltern/Obsorgepflichtigen gestattet. Im Übrigen gelten die Sonderregelungen für Personen unter 14 Jahren.